

Sächsische Zeitung

1911. Nr. 18.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Verlagsgesellschaft für Druck u. Vertriebszweige in Halle a. S. für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Geschäftsleitung befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3.

Zweite Ausgabe

Verlagsgesellschaft für Druck u. Vertriebszweige in Halle a. S. für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Geschäftsleitung befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3.

Verlagsgesellschaft für Druck u. Vertriebszweige in Halle a. S. für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Geschäftsleitung befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3.

Mittwoch, 11. Januar 1911.

Verlagsgesellschaft für Druck u. Vertriebszweige in Halle a. S. für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Geschäftsleitung befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3. Die Druckerei befindet sich in Halle a. S. bei der Poststation 3.

Der neue preussische Etat.

Der preussische Etat schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 4.085.314.749 M. ab. Die Einnahmen erhöhen sich gegen den Etat von 1910 um 153.563.405 M. Zur Befriedigung des Geldbedarfs sind 29.000.000 M. als außerordentliche Einnahme eingestellt, die im Wege der Anleihe zu beschaffen sind.

Andrerseits sind infolge der Begrenzung des für allgemeine Staatsbedürfnisse verbleibenden Reinerlöses der Einnahmen durch den Etat von 1910 um 153.563.405 M. die Ausgaben auf 4.085.314.749 M. Die Ausgaben auf 3.888.837.204 M. die außerordentlichen Einnahmen auf 2.858.000 M., die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben auf 214.000.000 M. Der Reinerlös im Ordinarium beträgt somit 1.959.545.749 M. Der Aufwuchs im Ordinarium 1911 beträgt 29.000.000 M. Gegen die Veranschlagung für 1910 steigen die ordentlichen Einnahmen um 217.724.406 M., die ordentlichen Ausgaben um 112.253.664 M. Der Reinerlös der Mehreinnahmen über die Mehrausgaben von 96.277.292 M. ist verwendet mit 63.800.000 M. zur Herabminderung des Geldbedarfes von 92.800.000 M. auf 29.000.000 M. und mit 32.477.292 M., wie bereits erwähnt, zur Verstärkung des Ausleihfonds.

Bei den staatlichen Betriebsverwaltungen ist im Ordinarium — ohne Berücksichtigung der zur Verstärkung des Ausleihfonds angelegten Ausgabe von 32.477.292 M. — ein Mehrerlös von über 110.015.677 M. erzielt worden, wozu die Eisenbahnverwaltung mit 100.115.793 M. beiträgt. Von den Mehreinnahmen der Eisenbahnverwaltung entfallen 44.180.000 M. auf den Personenverkehr, 1.760.000 M. auf den Güterverkehr. Die Verwaltung der direkten Steuern folgt mit einem Mehrerlös von 19.384.300 M. Die Einnahmen der Steuern mit 15 Millionen höher veranschlagt. Die Forstverwaltung zeigt einen Mehrerlös von 8.665.000 M., die Einnahmen für Holz sind unter Berücksichtigung einer einmaligen Mehreinnahme von 13 Millionen aus dem Verkauf von Brennholz im Jahre 1910 um 13 Millionen zu erhöhen. Die Forstverwaltung konnte teils infolge des Anstieges des Holzpreises in die preussische Holzindustrie, teils infolge weiterer Verbesserung der Holzindustrie von 8.008.664 M. veranschlagt werden. Von den Mehreinnahmen entfällt der Betrag von 6.077.190 M. auf die Zölle, Steuern und Zinsenverwaltung. Die Verwaltung der indirekten Steuern der Einnahmen veranschlagt wird. Der Anteil an der Reichserlöskasse mit 3.554.000 M. niedriger eingestellt. Ferner ergibt sich eine Mehreinnahme bei den Zöllen und Steuern von 850.000 M., bei der Domänenverwaltung tritt ein Mehrerlös von 666.650 M. hervor.

Die Deotation und die allgemeine Finanzverwaltung weisen im Ordinarium einen Mehrerlös von 555.539 M. auf. Die Stenobolaktion ist um 2.000.000 M. höher eingestellt. Die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen erfordert eine Mehrausgabe von 2.550.000 M. Bei der allgemeinen Finanzverwaltung ergibt sich ein Mehrerlös von 1.946.567 M. Die Mehreinnahmen von Meise sind um 10.156.083 M., der Materialverbrauch um 9.978.561 M. niedriger eingestellt. Im Ganzen ergibt sich bei 100.545.147 M. Mehreinnahmen und 131.859.674 M. Mehrausgaben ein ungedeckter Materialverbrauch von 31.314.527 M., gleich 83,97 Proz. auf den Kopf der preussischen Bevölkerung. Bei den eigentlichen Staatsverwaltungen ist die Einnahme um insgesamt 11.195.466 M. höher veranschlagt.

Die baulichen Ausgaben bei den eigentlichen Staatsverwaltungen betragen um 25.596.041 M. der Finanzministerium erfordert mehr 7.480.484 M., davon 4.796.000 M. für Zinsenrenten neben 5.904.000 M. bei der Eisenbahnverwaltung, 1.419.000 M. für geleihete Wägen- und Maschinenpark neben 1.493.000 M. bei der Eisenbahnverwaltung, die Schiffsverwaltung, Bauverwaltung, die Verwaltung der Einnahmen sind 3.216.221 M. mehr veranschlagt, bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung 2.090.832 M. mehr. Die baulichen Mehrausgaben bei der Verwaltung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten betragen 6.718.400 M. Von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben entfallen auf die Betriebsverwaltungen 145.544.927 M., denen außerordentlichen Einnahmen von 29.858.000 M. gegenübersteht.

Aus dem Etat ist ferner noch folgendes hervorzuheben: Das Etatgesetz enthält die Ermächtigung, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse, deren Betriebsfonds 133.497.000 M. beträgt, Schatzanweisungen bis zu 100.000.000 M. auszugeben zu dürfen. Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses erfordert für 1911 einen Verbrauch von 4.779.932 M., an Pensionen für Zivilbeamte sind 87.500.000 M. veranschlagt, gegen 1910 plus 10.000.000 M., an Pensionen für Militärbeamte plus 10.000.000 M., an Pensionen für Militärbeamte plus 10.000.000 M., an Pensionen für Militärbeamte plus 10.000.000 M., an Pensionen für Militärbeamte plus 10.000.000 M.

Deutsches Reich.

* Eine reichsgesetzliche Regelung des Waffentragens ist, wie wir vor einiger Zeit gemeldet haben, Gegenstand von Erwägungen an den zuständigen Stellen. Trotzdem aber darf man annehmen, daß dem Reichstag in der gegenwärtigen Legislaturperiode eine Gesetzesvorlage auf diesem Gebiet nicht mehr zugehen wird. Dem einmal ist die gegenwärtige Session mit gesetzgeberischen Maßnahmen schon überreichlich im Anspruch genommen und außerdem ist die ganze Materie gegenwärtig zu einer gesetzlichen Regelung auch noch nicht reif. Freuchen hat jetzt erbt beabsichtigt, das Waffentragen durch Landesgesetzgebung zu regeln. Man hat sich jedoch entschlossen, dies dem Reichsgebiet zu überlassen, weil die Ausdehnung auf das Reichsgebiet naturgemäß eine unangenehme Wirkung haben muß. Die beteiligten Kreise, nämlich die Waffenindustrie, der Waffenhandel und die Wandschützenvereine, haben bereits wiederholt zu der Frage Stellung genommen und sich im Eingehen die Reichsregierung gewandt. Überwiegend gehen die Vorläufe dahin, daß der Verkauf von Waffen nur an Personen statthaft sein soll, die sich im Besitz eines amtlichen Waffenschein befinden. Andererseits wird auch beantragt, den Waffenhandel konfessionspflichtig zu machen durch eine entsprechende Veränderung der Gewerbeordnung. Einer solchen Regelung steht jedoch ein erheblicher Teil der Waffenindustrie sehr ablehnend gegenüber.

* Ueber die Lage der Tabakindustrie schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: „Schon die statistische Mitteilung, die kürzlich durch die Presse gegangen, ließ den Schluss zu, daß bereits jetzt Verbrauch und Beschäftigung wieder die vor den Finanzverhandlungen bestehende Höhe erreicht haben. In Wirklichkeit hat sich die Einfuhr 1910 gegenüber der 1907 noch günstiger gestaltet. Den fünfjährigen Monatsdurchschnitt von 1907 hat das Jahr 1910 schon im August voll erreicht und mit der November- und Dezemberhälfte in recht nennenswerter Weise überschritten. Der Geschäftsgang der Tabakindustrie bewegt sich also schon seit etwa einem halben Jahre im früheren Gleise. Zu allgemeinen Klagen über schlechten Geschäftsgang kann somit keine Veranlassung mehr vorliegen.“

* Zur vermehrten Ausbildung von Volksschullehrern. Im Etat des preussischen Kultusministeriums sind 870.000 M. für außerordentliche Kurse zur vermehrten Ausbildung von Volksschullehrern angelegt.

* Zur Bekämpfung der Granulose. In den Etat des preussischen Ministeriums des Innern sind für Bekämpfung der Granulose 250.000 M. eingestellt worden.

* Für den Schwerdrängen Antrag. Dem Abgeordnetenhaus ist ein scheinbarer Antrag der National-Liberalen sowie eine Interpellation des Zentrum zugegangen, in denen die Regierung ersucht wird, für den Schwerdrängen Weinbau erhebliche Mittel beizusteuern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Schorfkrankheiten und Beschädigungen zu treffen.

* Vereinfachung der Rechnungsprüfung der Oberrechnungskammer. Wie uns mitgeteilt wird, wird dem Landtag in seiner jetzigen Sitzung ein Gesetzentwurf über Vereinfachung der Rechnungsprüfung der Oberrechnungskammer zugehen, der gegenwärtig im Finanzministerium vorbereitet wird und seiner Fertigstellung entgegengeht. In dem Entwurf ist vorgesehen, daß die in Frage kommende Behörde mehr entlastet wird, so daß der Geschäftsgang zwischen der Kammer und den Behörden sich weniger umfänglich gestaltet. Die Vorlage ist von den Vertretern der Industrie-Kommissionen zusammen, die eine Reform der inneren Verwaltung anstrebt und teilweise bereits durchgeführt hat. Sie will ferner eine Vereinfachung des Rechnungswesens analog dem Vorgehen in Meise herbeiführen.

* Spezialmärkte. Ueber die bei besonderen Gelegenheiten stattfindenden Spezialmärkte haben die zuständigen preussischen Minister, folgende Verfügung an die Regierungspräsidenten erlassen: Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß bei der rechtlichen Behandlung der Märkte, die bei besonderen Gelegenheiten abgehalten werden, insbesondere auch der sogenannten Wermische, in den einzelnen Verwaltungsbezirken nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten verfahren wird. Wünschenswert wäre es, wenn die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Marktverkehr, insbesondere auch des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktgebühren angewendet werden. Für diese ungleiche Behandlung fehlt es an jedem Grunde. Wir bestimmen daher: 1. Marktähnliche Veranstaltungen, die bei besonderen Gelegenheiten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen

abgehalten werden, sind ohne Rücksicht darauf, ob der Warenverkehr oder das Darbieten von Lustbarkeiten überwiegt, ausnahmslos als Märkte im Sinne des Titels IV der G.-O. zu behandeln, und zwar entweder als Jahrmärkte oder als Spezialmärkte. Als Spezialmärkte gelten nur solche Märkte, bei denen der Zeitpunkt ihrer Abhaltung durch die besondere Gelegenheit, z. B. Weinachten, Ostern, Kirchweih, Jahrestag des Geburtstages, von selbst bestimmt ist und bei denen ein Bedürfnis für die Beibehaltung der hinsichtlich der Verkäufer oder der Waren bestehenden Beschränkung besteht. Alle übrigen Märkte, also die bei weitem der Zeitpunkt für den Beginn des Marktes unabhängig von der besonderen Gelegenheit festgelegt wird oder festgelegt werden soll, sowie die, auf welche die Bestimmungen der §§ 64 bis 69 a. O. uneingeschränkt angewendet werden oder angewendet werden können, sind als Jahrmärkte anzusehen. Soweit der freie Verkehr in den neuen Bestimmungen der Gesetzgebung des Spezialmarktes bei besonderen Gelegenheiten unbekannt ist, findet der § 7 der G.-O. keine Anwendung. Es sind vielmehr alle solche Märkte grundsätzlich als Jahrmärkte zu behandeln. 2. Die Ortspolizeibehörden dürfen die Veranstaltung von Märkten in Form eines Marktes auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur insoweit genehmigen, als der § 69 Abs. 1 Ziff. 4 der G.-O. Anwendung findet, also bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, daneben aber nur in solchen überseebrachten Fällen, in denen ein Warenverkehr oder das Darbieten von Lustbarkeiten in ganz geringem Umfang stattfindet. 3. Die wollen dafür Sorge tragen, daß nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften die betreffenden marktähnlichen Veranstaltungen bei besonderen Gelegenheiten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen einer Prüfung daraufhin unterzogen werden, ob sie als Jahrmärkte, Spezialmärkte oder als polizeilich erlaubte Veranstaltungen von Lustbarkeiten weiter zu behandeln sind. Nach dem Ausfall der Prüfung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten oder des Ministers für Handel und Gewerbe zu der Abhaltung des Marktes einzuholen. Vor Einholung der Genehmigung ist fortwährend zu prüfen, ob ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Marktes vorliegt. Hierbei ist den Handwerks- und Handelskammern Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Ist ein Bedürfnis nicht anzuerkennen, so ist bei bereits genehmigten Märkten die Aufhebung des Marktes herbeizuführen und, soweit es sich um nicht auf Grund des Titels IV G.-O. genehmigte Veranstaltungen handelt, ihre weitere Abhaltung zu verhindern. Nebenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß zum 1. April 1911 auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen keine Jahrmärkte oder Spezialmärkte ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht mehr abgehalten werden.

* Deutscher Seimarbeiter in Berlin. Da der Antrag zu der Tagung außerordentlich groß ist, so können Gestirten nicht mehr ausgeben werden. Doch ist für Jänner auch ohne Gestirten auf der Galerie Gelegenheit, den Verhandlungen beizuwohnen. Es werden mehrere 100 Seimarbeiter aus allen Bundesstaaten erwartet, außerdem haben die maßgebenden Behörden offiziell ihre Beteiligung in Aussicht gestellt.

* Gegen den gewerkschaftlichen Terrorismus. Der engere soziale Ausbruch des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen hat folgende Entschlüsse gefaßt:

„Der Landesverband Evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen lehnt die Konfessionsfreiheit aller bürgerlichen Kreise auf die Forderung, daß neuerdings die sozialdemokratischen Gewerkschaften dadurch ihre Macht zu vergrößern bestreben, daß sie Tarifverträge mit Arbeitgeberverbänden abschließen, statt welcher nicht-sozialdemokratisch organisierte Arbeiter von der Beschäftigung in den Betrieben der vertikalständigen Industrieunternehmen ausgeschlossen werden. Wäre es schon immer nöthig, daß Arbeiterorganisationen derartige Verträge abzuschließen den Willen haben, so ist eine Entschlossenheit darüber noch nicht erreicht, daß Arbeiterorganisationen um des freien Friedens willen von der gewerkschaftlich organisierten Sozialdemokratie die Waffen streifen, und sich an die Einwirkung der Sozialdemokratie angeschlossen haben vor auf bestimmte beschränkt werden. Wir rufen die erste Bitte an die Unternehmer, allen Verträgen von sozialdemokratischer Seite, ihnen solche Tarife aufzubringen, mit anderer Entschlossenheit zu bezeugen, und gegen die bestimmte Ermordung, daß alle Kreise des Bürgertums — amn nicht, welcher Parteizugehörigkeit sie angehören — die nicht-sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen in ihrem Kampf um die Entlassungsfreiheit unterstützen möchten.“

Preussischer Landtag.

Serenus.

1. Sitzung am 10. Januar, 3/4 Uhr.

Der bisherige Präsident v. Mantuffel eröffnet die Sitzung um 3/4 Uhr: Ich eröffne die Sitzung mit den uns allen teuren Ruf: Es lebe der Kaiser lebe hoch! Das Haus stimmt dreimal in das Hoch ein.

Auf Vortrag des Herrsag von Trandenberg wird der bisherige Präsident durch Herrn v. Wiedersheim; ebenso auf Vizepräsidenten Oberbürgermeister a. D. Weder und Freilich von Landsberg und auf Schriftführer Graf von Arnim-Boitzenburg, Dr. v. Wundt, Graf v. Hutten-Capozzi, Dr. Rohlfen, v. Hülfing, v. Seiditz-Landreck, v. Helm und Dr. Graf von Wedel-Schöben.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Mittwoch, Vereidigung neu eingetretener Mitglieder, geschäftliche Mitteilungen, Wahl von vier Mitgliedern zur Wahlrechtskommission.

Schluß 3/4 Uhr

Abgeordnetenhaus.

1. Sitzung am 10. Januar, 1 Uhr.

Am Ministerisch: Leuke, Sydow, v. Breitenbach, v. Dalchow. Präsident v. Krüger: Wir beginnen unsere Arbeit mit dem Witz: Es wär der Kaiser lebe hoch! (Das Haus stimmt dreimal lebhaft in den Ruf ein.) Das Haus hat sich vorläufig konstituiert. Einbringung des Etats.

